

Die Evangelische Kirchengemeinde Menden gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche in Westfalen folgende Satzung: (Menden, 7.9.2000)

§ 1 Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Der Vorsitz des Presbyteriums und seine Vertretung werden entsprechend der KO geregelt. Der turnusmäßige Wechsel im Vorsitzendenamt erfolgt durch Übergabe am 1. April eines jeden Jahres. Die Reihenfolge im Vorsitz (Art. 63, Abs. 3 KO) ergibt sich aus der numerischen Folge der Pfarrbezirke.

(4) Das Presbyterium überträgt das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters entsprechend der KO (Art. 61,1).

(5) Das Presbyterium ist besonders zuständig für die

- Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder der Fachausschüsse
- Festlegung der Zukunftsperspektiven der Kirchengemeinde und ihrer Bezirke
- Aufstellung u. Verabschiedung aller Haushaltspläne (Kirchenkasse/
Kindergartenhaushalte/Friedhofshaushalt)
- Verabschiedung von Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung
- Verabschiedung des Stellenplanes
- Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer und deren Dienst in der Gemeinde
- grundsätzliche Standortfragen
- Gemeindekonzept
- Satzungsfragen
- Zielplanung
- beratende Ausschüsse

§ 2 Fachausschuss für Bauten, Liegenschaften, Finanzen und Personal

(1) Der Fachausschuss für Bauten, Liegenschaften, Finanzen und Personal ist gleichzeitig geschäftsführender Ausschuss (GA). Er besteht aus fünf Mitgliedern.

Geborene Mitglieder sind:

- die jeweilige/ der jeweilige Vorsitzende des Presbyteriums
- die Kirchmeisterinnen/Kirchmeister

(2) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von vier Jahren die weiteren Mitglieder des GA. Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln. Wiederwahl bzw. vorzeitige Abwahl sind möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied aus Grund eigenen Rücktritts oder anderer Gründe aus dem Amt, so führt das Presbyterium in seiner nächsten Sitzung eine entsprechende Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit durch.

(4) Die Aufgaben des GA sind:

Entscheidungen innerhalb des vom Presbyterium beschlossenen Handlungsrahmens, im einzelnen:

laufende Finanzangelegenheiten

laufende Bauangelegenheiten, einschl. Auftragsvergabe

Anschaffungen im Rahmen des Haushaltsplanes

laufende Personalangelegenheiten einschl. Ausschreibungen/ Einstellungen/
Entlassungen.

Arbeitgeberstellung gegenüber allen Beschäftigten, ausgenommen der Pfarrerinnen und Pfarrer.

(5) Der GA tagt in nichtöffentlicher Sitzung wöchentlich oder bei Bedarf. In der Regelung von Einberufung und Tagesordnung ist er frei. Er arbeitet innerhalb einer vom Presbyterium genehmigten Ordnung.

(6) Seine Mitglieder sind gleichberechtigt. Beschlüsse werden entsprechend der KO gefasst.

(7) Die Beschlüsse der GA sind verbindlich. Sie werden protokolliert und vom Presbyterium zur Kenntnis genommen.

(8) Der GA ist im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt, sich der kirchlichen Beratungsstellen, anderer Hilfen, beratender Ausschüsse/Gruppen/Einzelpersonen und der Arbeitsleistung des Gemeindebüros zu bedienen.

§ 3 Fachausschuss für Friedhofswesen

(1) Das Presbyterium wählt und beruft die Mitglieder des Fachausschusses für Friedhofswesen gemäß der KO. Es bestimmt die Vorsitzende / den Vorsitzenden.

(2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine/n Protokollführer/in.

(3) Aufgaben des Fachausschusses für Friedhofswesen sind die
laufende Verwaltung innerhalb des gültigen Haushaltsplanes der Friedhofskasse
Beratung und empfehlende Vorlage des Haushaltsplanes der Friedhofskasse
Beratung und empfehlende Vorlage von Friedhofsordnung/Friedhofsgebührenordnung
beratende Mitwirkung bei Personalentscheidungen im Bereich des Friedhofswesens.

(4) Der Ausschuss arbeitet entsprechend der KO. Beschlüsse werden gemäß Artikel 66 KO gefasst.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung sowie Änderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Satzung sowie Änderungen treten mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Geschäftsordnung des Fachausschusses für Bauten, Liegenschaften, Finanzen und Personal (GA) (3.4.2000 im Presbyterium beschlossen)

Zur Entlastung des Presbyteriums von laufenden Verwaltungsgeschäften arbeitet der GA nach der folgenden Ordnung.

(1) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass an Beschlussfassungen nur die Mitglieder des GA mitwirken, die am Gegenstand einer Beschlussfassung nicht persönlich beteiligt sind. (Art. 67 KO).

Finanzangelegenheiten:

(2) Im Rahmen der laufenden Geschäftsordnung werden die Haushaltspläne, wie vom Presbyterium festgestellt, zur Ausführung gebracht. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als genehmigt, wenn dafür eine ausreichende Deckung in der Haushaltsgruppe vorhanden ist.

Der Kirchmeister führt die Aufsicht über das Vermögen der Kirchengemeinde. Er beaufsichtigt das Kassen- und Rechnungswesen entsprechend der gültigen Ordnung, Notwendige Anträge stellt er beim Vorsitzenden des Presbyteriums.

Personalangelegenheiten:

(3) Alle Personalentscheidungen, die im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Stellenplanes notwendig erscheinen, bringt der GA selbständig zur Ausführung. Dazu gehören alle Einstellungen, Entlassungen und sonstige Maßnahmen, die sich aus Beschäftigungsverhältnissen ergeben.

Grundstücks-, Miet-, Kfz- und Versicherungsangelegenheiten:

(4) Die Bearbeitung aller dieser Angelegenheiten nimmt der GA vor. Betroffene Eilbeschlüsse sind dem Presbyterium zur nächsten Sitzung mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen.

Bauten und Liegenschaften:

(5) Der Baukirchmeister beaufsichtigt die gesamten Bauten und Liegenschaften der Kirchengemeinde. Er stellt beim Vorsitzenden des Presbyteriums die erforderlichen Anträge zur Erstellung von Bauten, Wiederherstellungen oder Neubeschaffungen. Bei Bestätigung der Notwendigkeit dieser Maßnahmen durch den GA veranlasst er deren Kostenermittlung und die Ausschreibung der auszuführenden Arbeiten und überwacht die Bauausführung. Auftragsvergaben erfolgen durch den GA.

Aufgabenverteilung:

(6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann einzelne Aufgaben der laufenden Verwaltungsgeschäfte an namentlich genannte Mitglieder des GA oder der kreiskirchlichen Verwaltung übertragen, soweit die in Art. 67 KO genannten Vorschriften beachtet werden. Die GA-Mitglieder werden dann nach Artikel 70, Absatz 2, Satz 3 KO tätig.